

# Laibacher Zeitung.

Nº 181.

Dienstag am 10. August

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Insertate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 31. Juli 1852,  
das Reservestatut enthaltend.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien ic. ic. ic.

In der Erwägung, daß das nur in einem Theile Unseres Reiches bestehende Landwehr-Institut den Anforderungen einer gleichmäßig die Bevölkerung aller Kronländer umfassenden Leistung der Wehrpflicht nicht entspricht und in der Absicht, Unser Heer mit Schönung der Staatsfinanzen im Falle eines Krieges oder bei dem Eintritte außerordentlicher Ereignisse schnell und mit bereits waffengeübten Leuten auf den Kriegsstand ergänzen zu können, — haben Wir, nach Einvernehmen Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, anzuordnen befunden, wie folgt:

Erstens. Bei Unserem Heere wird eine nach dem beiliegenden Statute eingerichtete, alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, umfassende Reserve eingeführt.

Zweitens. Das Landwehr-Institut, wo es besteht, tritt mit allen darauf bezüglichen Gesetzen und Anordnungen von dem Zeitpunkte der Einführung der Reserve an vollständig außer Wirksamkeit.

Mein Minister des Krieges ist im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern mit der Vollziehung dieser Anordnungen und dem Erlass der dazu erforderlichen Instructionen beauftragt.

Gegeben in Unserem Hoflager zu Schäffburg, am ein und dreißigsten Juli im achtzehnhundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)  
Gr. Buol m. p. Bach m. p. Esorich m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:  
Mansonnnet m. p.

## Reserve-Statut.

§. 1. Jeder dem obligaten Mannschaftsstande der k. k. Armee und dem Staatsverbande der österreichischen Monarchie angehörige Soldat, ohne Unterschied der Waffengattung und der Benennung der Truppe oder Branche, hat nach Vollstreckung der achtjährigen oder der ihm etwa in Folge des Gesetzes strafweise auferlegten längeren Dienstzeit noch eine zweijährige Reserve-Verpflichtung zu erfüllen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich daher insbesondere auch auf die Landes-Gensd'armerie, das Militär-Polizeiwachcorps, das Matrosencorps und die Schiffshandwerker.

Rücksichtlich der Militärgränze bleibt die in dem Grundgesetze vom 7. Mai 1850 bestimmte Wehrpflicht unverändert.

§. 2. Diese Reserveverpflichtung besteht darin, daß die unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen in ihre Heimat entlassene Reservemannschaft verbunden ist, im Falle eines Krieges, oder beim Eintritte außerordentlicher Ereignisse, auf die Dauer dieser Verhältnisse über erfolgte Einberufung zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

§. 3. Die in der aktiven Dienstleistung über die abgelegene Dienstzeit freiwillig und stillschweigend zu gebrachten Jahre werden bei der Reserve-Verpflichtung zu Gute gerechnet.

§. 4. Die als Freiwillige reengagirten ausgedienten Soldaten unterliegen nach Vollstreckung der neuerdings übernommenen Dienstzeit der Reserve-Verpflichtung nicht mehr.

Eben so wenig unterliegen Diejenigen, welche bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, aus dem Civilstande gegen die Beneficien eines Freiwilligen eingetreten sind, der Reserve-Verpflichtung.

Dagegen trifft Diejenigen, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzes entweder gegen die Beneficien eines Freiwilligen oder ohne dieselben eingetreten sind, nach Vollstreckung ihrer Dienstzeit die Reserve-Verpflichtung.

§. 5. Diejenigen, welche bis zum Tage der Publication dieses Gesetzes die Befreiungstaxe erlegt haben, so wie Diejenigen, welche sie in der Folge erlegen werden, unterliegen der Reserve-Verpflichtung nicht.

§. 6. Nach erfüllter Reserve-Verpflichtung, es möge dieselbe in der Reserve selbst, oder in aktiver Dienstleistung vollstreckt worden sein, hört für den Reservemann jede weitere Wehrpflicht auf.

§. 7. In Tirol und Vorarlberg bleiben die besonderen Bestimmungen über die Landesverteidigung und das Schießstandswesen unberührt.

§. 8. Grundsätzlich wird jeder Mann in die Reserve desjenigen Militärkörpers eingereiht, in welchem er seine Dienstzeit beendigt hat.

§. 9. Die Einreihung in die Reserve muß in der Regel, ohne hierzu eine specielle Anordnung abzuwarten, mit Ende December eines jeden Jahres geschehen, in welchem der Soldat seine Dienstzeit vollstreckt hat.

§. 10. Ueber das Verfahren zum Behufe der Vollziehung der in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen, insbesondere zur Vorbereitung der mit Ende December jeden Jahres durchzuführenden Einreihung in die Reserve, über die Ausfertigung der Reservekarten und deren Ausfolgung an die Mannschaft, über die Evidenzhaltung der in die Reserve eingereihten Leute, dann über das in dieser Beziehung von Seiten der Truppenkörper und Branchen, der Depot- und Werbbezirks-Commanden, so wie auch von Seiten der politischen Behörden und der Gemeinden zu beobachtende Benehmen ist eine eigene Instructionsvorschrift von dem Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen.

§. 11. Die Reservemannschaft untersteht in Strafsachen der Militär-Gerichtsbarkeit; in bürgerlichen Rechtsachen aber außer der Zeit der aktiven Dienstleistung den Civilgerichten.

Zur Erfolglassung des für einen Reservemann bei den Civilgerichten erliegenden Vermögens und zur Schließung einer von demselben einzugehenden Ehe, ist die unter den gesetzlichen Wirkungen erforderliche Bewilligung jener Militärbehörde notwendig, welche ihm dieselbe zu erheilen gehabt hätte, wenn er in der aktiven Dienstleistung stände.

Wanderbücher und Reisepässe für Reservemänner sind vorher bei dem Werbbezirks-Commando zur Eideinhaltung vorzumerken, und daß es geschehen sei, ist auf demselben zu bestätigen.

§. 12. Dem Reservemann steht es frei, zur aktiven Dienstleistung einzurücken, wenn er vollkommen feldkriegsdiensttauglich ist.

Der freiwillig eingerückte Reservemann hat jedoch die ganze noch übrige Zeit seiner Reserveverpflichtung in der aktiven Dienstleistung zu verbleiben.

§. 13. Der Reservemann kann sich zu jeder Zeit als Freiwilliger reengagiren lassen; in diesem Falle steht ihm die Wahl des Truppenkörpers frei, in so ferne er zu demselben nach den diesfalls bestehenden Vorschriften geeignet ist.

§. 14. Im Erkrankungsfalle hat jeder Reservemann Anspruch auf die Militär-Spitalsversorgung.

§. 15. Wenn der Reservemann in aktiver Dienstleistung steht, in demselben und durch dieselbe realinvalid wird, so hat er, wie jeder andere Soldat, auf die Militärversorgung Anspruch.

Dagegen begründen solche Gebrechen, welche den Reservemann außer der Aktivität befallen haben, wenn gleich sich derselbe deshalb in der Militär-Spitalsversorgung befinden sollte, keinen Anspruch auf eine Militärversorgung.

§. 16. Regelmäßige Waffenübungen finden in Ansehung der nicht in aktiver Dienstleistung stehenden Reservemannschaft nicht statt.

§. 17. Die Reserve wird zur activen Dienstleistung von Sr. Majestät dem Kaiser ganz oder zum Theile im Vereiche sämlicher oder auch einzelner Kronländer einberufen. In solchem Falle hat über Allerhöchsten Befehl das Kriegsministerium, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, jedes in seinem Vereiche, die Verfügungen auf das Schleunigste zu treffen.

§. 18. Wenn die Einberufung der Reserve angeordnet ist, so ist von den hierzu instructionsmäßig berufenen Behörden bekannt zu geben, wo und an welchem Tage sich die Mannschaft mit ihren Reservekarten zu stellen hat.

§. 19. Die Vorsteher der Gemeinden haben die betreffenden Reservemänner vorzurufen und ihnen in Gegenwart von zwei Zeugen bekannt zu geben, an welchem Tage und Orte sie einzurücken müssen, und sind überhaupt zunächst verpflichtet, nöthigenfalls unter Mitwirkung der Landes-Gensd'armerie, darüber zu wachen, daß die einberufene Reservemannschaft an dem bestimmten Termine eintrete.

Alle Anstände, welche die Nichteinrückung einer berufenen Reservemannschaft zur Folge haben, sind von den Gemeindevorstehern den Bezirksbehörden, von diesen unter Anschluß der allenfalls beigebrachten legalen Beweis-Documente den Kreisbehörden anzuzeigen, von letzteren aber sogleich den Werbbezirks-Commanden mitzuteilen, welche die Truppenkörper davon in Kenntniß setzen.

Die Bezirks- und Kreisbehörden haben übrigens ohne Verzug die von ihren Standpunkten aus zur Beseitigung der Anstände zweckdienlich erachteten Verfügungen zu treffen.

Wenn nach Wiederherstellung der normalen Verhältnisse die Reservemannschaft in die Heimat rückgesendet wird, so ist sie mit Urlaubspässen zu versehen.

§. 20. Der Reservemann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ähnlich bekannt gegebenen Einrückungstermin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disciplinarwege zu bestrafen, bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen.

Erstreckt sich diese Versäumnis über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen und nach seiner Ergreifung oder Selbstmordung zu bestrafen, es wäre denn, daß er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte.

§. 21. Die einrückende Reservemannschaft ist so-

gleich ärztlich zu visitiren und für jene Dienstleistung zu classificiren, zu der sie nach ihrer physischen Beschaffenheit die Eignung besitzt.

Wird der Reservemann zum Dienste anwendbar befunden, so hat dessen Präsentirung in der Regel auf jenen Militärkörper zu erfolgen, zu dessen Reserve er gehört.

§. 22. Im Bedarfsfalle kann jener Theil der Reserve, welcher beim eigenen Körper entbehrlich ist, auch zu einer anderen, der früheren Dienstleistung nach Thunlichkeit analogen Verwendung in Anspruch genommen werden.

Zu einer derartigen Verwendung der Reserve werden jedoch den betreffenden Militärbehörden allemal specielle Weisungen zukommen.

§. 23. Der über erfolgte Einberufung eingerückte Reservemann wird in jener Charge präsentirt, welche er beim Uebertritte in die Reserve bekleidete, und bezieht daher auch vom Präsentirungstage an die entsprechende Gebühr.

Die Einbringung der solchergestalt etwa überzählig entfallenden Chargen ist nach Vorschrift zu bewirken.

Derjenige Reservemann, welcher freiwillig zur activen Dienstleistung einrückt, muß, falls er eine Charge bekleidet und kein derlei Platz offen ist, bis zur thunlichen Einbringung in der Gebühr des Gemeinen verbleiben.

§. 24. Im Frieden ist mit Ende December jeden Jahres regelmäsig und ohne dießfalls eine specielle Anordnung abzuwarten, sowohl die in der Reserve, als in der activen Dienstleistung befindliche Mannschaft, welche auf die Entlassung gesetzlichen Anspruch hat, gegen Ausfertigung des Abschiedes zu entlassen und in Abgang zu bringen.

§. 25. Die ausnahmsweise Entlassung eines Reservemannes vor vollstreckter Reserve-Verpflichtung ist von denselben Bedingungen und Vorschriften abhängig, wie die Entlassung eines in activer Dienstleistung stehenden Soldaten.

§. 26. Während des Krieges findet weder eine Uebersezung in die Reserve, noch eine Entlassung aus derselben, oder aus der activen Dienstleistung statt.

Wenn die regelmäsig Uebersezung der Reserve und Entlassung der darauf im gesetzlichen Anspruch stehenden Mannschaft sistirt, oder nach hergestellten normalen Verhältnissen die Sistirung aufgehoben werden soll, erfolgt hierüber die specielle Anordnung.

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Ministerwechsel in Frankreich.

\* In Frankreich hat ein theilweiser Ministerwechsel eben statt gefunden. Verglichen mit dem Aufsehen, der Bewegung und den Gefühlen der Unsicherheit, welche eine Cabinetscrisis während des parlamentarischen Regimes dort hervorbrachte, ist jetzt der Wechsel ruhig vorübergegangen. Nicht einer Partei war es gegönnt, die Männer ihrer Meinung emporzuheben und dem Staatsoberhaupt aufzunöthigen: dieses hatte vollkommen freie Wahl; die gewählten sind gewiegte, anerkannte Geschäftsmänner, welche ihren Beruf ohne Zweifel tüchtig erfüllen werden, da sie schon in der Lage waren, Proben ihrer Geschicklichkeit und ihres Eifers abzulegen.

Hrn. Drouyn del' Huys steht bei der diplomatischen Welt noch seit jener Zeit her in gutem Ansehen, als er bei dem rücksichtslosen Auftreten Lord Palmerston's in Griechenland mit Energie zum Schutze des bedrängten Landes einschritt und demselben eine kluge und wirksame Vermittelung der unheilvollen Differenz angedeihen ließ. Auch in den Beziehungen zu den Mächten des Festlandes war sein Verhalten jederzeit ein factvoll gemessenes und verträgliches.

Die Geschicke Frankreich's sind neuestens in ein prosaisches Geleise eingetreten. Allein die Prosa des Lebens sagt den Völkern, wie den Regierungen, am besten zu, und glücklich mögen sich jene Länder preisen, von welchen der Sturm der politischen Leidenschaften und die gefährliche Dramatik erschütternder Katastrophen ferngehalten wird.

Das hohe Verdienst des Prinzen Präsidenten, einige Stabilität und Sicherheit in die zerschreckten Zustände Frankreichs gebracht zu haben, wird unbestritten in der Geschichte fortleben.

Mr. Emil Girardin hatte nicht unrecht, als er letzthin die Behauptung aufstellte, das Reich der Bourgeoisie sei in Frankreich für immer zu Ende gegangen. Allerdings gilt dies von jener Bourgeoisie, welche die parlamentarischen Gewalten als ein Monopol und gewissermaßen als privilegierten Genuss bis zur Erschöpfung ausgebunet hatte.

Daß er aber Unrecht hatte, das allgemeine Stimmrecht als die Quelle künftiger Segnungen zu lobpreisen, liegt eben so klar auf der Hand. Die Festigkeit der gegenwärtigen Zustände Frankreich's wird durch den Charakter und den Genius des Präsidenten verbürgt, und der wesentlichste, zugleich aber schwierigste Theil seiner Aufgabe besteht darin, das Prinzip der allgemeinen Stimmberechtigung auf ein möglichst unschädliches Maß zurückzuführen, und den Trieb der politischen Agitation durch ein System der Weisheit und des arbeitsamen Friedens nach Innen und nach Außen rastlos zu bekämpfen.

## Öesterreich.

\* Wien, 6. August. Da Ihre Majestät die Königin v. Preußen bereits am 4. d. M. von Berlin abgereist war, so dürfte die Ankunft der allerh. Frau in Ischl etwa morgen erfolgen, woselbst Ihre k. k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie bereits eingetroffen ist.

\* Der königlich sächsische Staatsminister von Beust ist bereits nach Dresden abgereist.

\* Wenn Gewerbsleute, welche zwei oder mehrere in der untersten Erwerbsstufe stehende Gewerbe betreiben, wo also eine Befreiung von der Einkommensteuer nicht einzutreten hat, in der Absicht, die Einkommensteuer ganz oder zum Theile zu umgehen, den Erwerbssteuerschein über das eine Gewerbe zurücklegen, während die Ehegattin oder umgekehrt der Ehegatte sich zu dem von dem andern Theile aufgegebenen Geschäfte zur Erwerbssteuer anmeldet, so hat in solchen, die Umgebung des Steuergesetzes bezweckenden Fällen eine Befreiung von der Einkommensteuer, zu Folge einer neuerlich erschienenen Verordnung, nicht Platz zu greifen.

\* Von der Theiss, 26. Juli, wird der „Gr. Bzg.“ geschrieben: Die Ernte ist an der Theiss fast ganz beendigt, und stellt die Deconomen zufrieden. Der Tabak verspricht dieses Jahr ausgezeichnet zu werden, und glücklicherweise hat Niemand versäumt, der Cultur dieser Pflanze alle Aufmerksamkeit zu widmen. Beschämmt gestehst jetzt Jeder, welcher vor einem Jahre noch dem Monopol zum Troze die Hände in den Schoß gelegt, daß die Regierung in der That nur das Wohl der Bevölkerung im Auge gehabt, als sie die Maßnahmen bezüglich des Tabaks in's Leben gerufen; ärmer ist noch Niemand dadurch geworden, wohl aber legten schon Viele den Grund zum Wohlstande, indem sie, angefeiert durch die von dem Aerar gebotenen Vortheile, mit allem Fleiße den Boden bearbeiteten, und ein gutes Blatt hervorzubringen strebten. Früher hing man dem Schlehdrian an, und erhielt darum auch bloß mittelmäßige Ware. Der Tabakbau an der Theiss wird von Jahr zu Jahr umfangreicher, eine Thatsache, die gewiß zu den überraschenden gehört, wenn man die frühere Zähigkeit der Tabakpflanze gegenüber dem Aerar in's Auge faßt.

\* Der regierende Fürst von Serbien, Alexander Karagjorgjević, hat auf eigene Kosten eine große Dampfmühle bei Belgrad bauen lassen, und beabsichtigte, dieselbe an einen Privatmann zu verpachten. Die Dampfmaschinen hiezu sind aus Belgien bezogen worden.

\* Die fürstlich serbische Regierung hat den Stand der Ingenieure vermehrt, und die Kunstabanten nach allen Richtungen angeordnet.

\* Wien, 7. August. Das k. k. Kriegsministerium hat die Versendung officiöser Militär-Correspondenzen an die Adjutanturen der verschiedenen Truppenkörper mit der Weisung abgestellt, daß dienstliche Militär-Correspondenzen stets unmittelbar an die betreffenden Commanden zu richten seien. Es werden mit Ausnahme der an die General-Adjutantur Seiner Majestät des Kaisers gerichteten Correspondenzen, alle an die verschiedenen Adjutanturen

etwa noch vorkommenden Correspondenzen gleich Privatbriefen zu behandeln sein.

\* Die Reiseroute Sr. Majestät des Kaisers hat eine kleine Abänderung erlitten, wonach die Nachstationen auf folgende Ortschaften und Tageszahlen entfallen: Szegeth, 5. August; Munkacs, 6. und 7.; Kaschau, 8.; Epe:ies, 9.; Rosenberg, 10.; Szent Márton, 11.; Trentschin, 12.; Preßburg, 13.; worauf am 14. August die Abreise nach Wien erfolgt.

\* Vom 1. August 1852 angefangen findet die Beförderung des Briefpaketes Triest-Bengg, dann Fiume-Bengg und zurück, auf der Strecke zwischen Fiume und Bengg mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd Statt.

\* Dem Genueser Blatte „Italia e popolo“ ist der Postdebit in den österreichischen Staaten entzogen worden.

\* Bei dem zu Jenschowitz in Böhmen am 2. Juli ausgebrochenen Brände, der jedoch sofort gelöscht ward, ist der dortige Insasse Wenzel Pitra, den die Volksmeinung schon im Herbste v. J. als den Urheber der in Jenschowitz und Zalažan stattgehabten Brände bezeichnete, und dem auf einige Verdachtsgründe hin auch die Entstehung dieses Brandes zur Last gelegt wurde, von einem erbitterten Volksauhaufen aus seiner Wohnung gewaltsam auf den Dorfplatz herausgeholt und erschlagen worden. Gleichzeitig sind gegen die Schuldtragenden die nöthigen Erhebungen eingeleitet worden, um dem Strafgesetze die volle Geltung zu verschaffen.

\* Die in Galizien im Monate April d. J. erloschene Rinderpest ist leider wieder in zwei Ortschaften, nämlich in Rozanowka und Teflowka, Gortkower Kreises, und in Olejow Bloczower Kreises ausgebrochen. Seitens der Behörde wird der Ermittlung des eigentlichen Ursasses dieser Seuchenaustrüche nachgestrebt, und der Zweck der möglichst beschleunigten Seuchenunterdrückung durch alle zu Gebote stehenden Mittel verfolgt.

\* Wien, 7. August. Die zur Feier der Rückkehr Sr. Majestät von der kaiserlichen Kunstabademie projectirte Ausschmückung der Annagasse gewinnt an Umfang durch Hinzufügung großer plastischer Figuren, deren Fertigung in patriotischem Eifer Professor Bauer unentgeltlich übernommen hat.

\* Ihre Majestät die Königin von Preußen wird bis 4. September in Ischl verweilen, und trifft an diesem Tage auch Se. Majestät der König von Preußen in diesem Badeorte ein. Daß sich Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph Ende August nach Ischl begibt, ist bekannt.

\* Se. Majestät der Kaiser Ferdinand und dessen Gemalin werden noch 6 Wochen in Reichstadt verweilen, und kehren sodann wieder in die Residenz nach Prag zurück.

\* Der Gewerke Hr. Miesbach hat in der Umgebung der neuen Salzburg-Brucker Eisenbahlinie Forschungen nach neuen Steinkohlenlagern veranstaltet, die, wie man hört, von dem günstigsten Erfolge gekrönt sind.

\* Wie man vernimmt, sind die k. k. österreichischen Consulate beauftragt worden, vorkommenden guten Tabaksamen einzusenden, damit derselbe zum Anbau in Ungarn benutzt werden könne.

\* Wie man vernimmt, wird ein Theil der k. k. Marine im Herbste eine Uebungsfahrt vornehmen, und ist diesfalls der Dispositionsplan bereits zur a. b. Genehmigung eingesendet worden.

\* Der Erfordernisausweis für das Jahr 1852 für die Bauten im Kronlande Niederösterreich wurde von Seite des Handelsministeriums in folgender Weise präliminiert: für die Straßenbauten 886.208 fl. GM., für den Wasserbaufond 309.014 fl., und für die Baubehörden 80.549 fl. Zusammen 1.275.771 Gulden C. M.

\* Eine Commission der neugegründeten Genztralgesellschaft für Flachs- und Hanfculatur ist nach Mähren und Oberösterreich abgegangen, um geeignete Orte für die Errichtung von Röstanstalten zu ermitteln. Vor Eintritt des Winters wird der Bau dreier Etablissements im Gange sein, in denen das neue Verfahren ohne Verzug beginnt.

\* Nach einer zur Veröffentlichung vorbereiteten Uebersicht des Hrn. Dr. A. Schmidl sind seit 1350

in Oesterreich 250 Erdbeben vorgekommen, die meisten derselben sind im Monat April eingefallen.

— Zur Errichtung eines Noviziates der Liguorianer zu Grein in Oberösterreich ist die Genehmigung bereits ertheilt worden.

— Aus Ungarn schreibt man, daß auf den dortigen Wollmärkten französische Käufer sich einfinden, die den Preis für feinere Ware sehr gut stellen und mit barer Münze bezahlen.

— Am 27. v. M. haben sich vier Knaben von 10 bis 12 Jahren, die Kinder wohlhabender Eltern aus Saros-Patak, im Flusse Bodrog gebadet und sind sämtlich ertrunken. Ein Reisender, welcher die Unglücklichen retten wollte, fand ebenfalls in den Fluthen seinen Tod. Die Leichen der Ertrunkenen wurden einige Tage darauf durch Fischer aufgefangen.

**Mailand**, 2. August. Seine Excellenz der Feldmarschall Graf Radetsky wird heute, von Somma zurückkehrend, hier eintreffen und nach höchstens einem Aufenthalte seine Reise in das Hauptquartier fortsetzen, von wo aus er auf einige Tage die Cavallerieconcentrirung bei Pordenone zu besuchen gedacht. — Mailand atmet schwer unter der wiederkehrenden Hitze, die man für dieses Jahr, da der August hier gewöhnlich nicht mehr so heiß wie der Juni zu sein pflegt, schon überstanden zu haben glaubte, und bei diesem drückenden Einfluß haben die Nachrichten aus Paris über die abermalige Nähe des Imperialismus nicht mehr jene electrischen Wirkungen hervorgebracht, wie in den ersten Tagen des Mai es der Fall war; man scheint im Gegentheil die Dinge, die da kommen werden, mit ziemlicher Gleichgültigkeit zu betrachten. — Ein Versuch, italienische Auswanderer, welche die Seidencultur verstehen, unter ziemlich günstigen Bedingungen für Amerika zu gewinnen, ist vor einigen Wochen an der bekannten Heimathsliebe der Italiener gescheitert, und war nicht einmal im Stande, den auch zum geringsten Erfolge nöthigen eclat hervorzubringen. (Wand.)

### Deutschland.

**Berlin**, 4. August. Die Herzogin von Orléans soll Ende dieses, oder Anfangs künftiger Woche schon in Eisenach eintreffen. Wie man dort meint, wird sie sich dauernd daselbst niederlassen. Die Nachrichten, die von ihr zuletzt nach Eisenach gelangt sind, datiren aus Schwyz, wo sie einige Tage zugebracht hat.

Die „Preuß. Ztg.“ meldet, daß die Unterhandlungen zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Abschlusses einer Postconvention zu einem befriedigenden Resultate geführt haben. Darnach werde ein einfacher Brief von allen Puncten der Vereinigten Staaten bis zu allen Puncten des deutsch-österreichischen Postvereins nur 30 Cents oder 12½ Silbergroschen kosten.

Seit dem Dahinscheiden des Königs Friedrich Wilhelm III. haben an dessen Geburtstage noch alljährlich aus tiefer Pietät die hier befindlichen Landwehr-Offiziere die Auffahrt zu dem von dem hohen Verewigten hier bewohnten Palais mit frischen Laubgewinden, Blumenkränzen und blühenden Topfgewächsen schmücken lassen, was auch am gestrigen Tage wieder geschah.

In der Sitzung des Senats der hiesigen Universität am 2. August wurde der Professor Stahl zum Rector für das mit dem 15. October beginnende Universitätsjahr erwählt.

### Belgien.

**Brüssel**, 1. August. Dem Beamtenpersonal der Kammern ist die Anzeige gemacht worden, sich für den 10. August bereit zu halten, da eine außerordentliche Session der Kammern anberaumt werden solle. Victor Hugo hat in Begleitung seines Sohnes Carl gestern Brüssel verlassen, und sich zu Antwerpen nach London eingeschifft, von wo er sich nach der Insel Jersey begibt.

### Frankreich.

**Paris**, 2. August. Der „Moniteur de l'Armée“ veröffentlicht folgenden Bericht an den Präsidenten der Republik:

Monseigneur! Frankreich hat den Marschall Excelmans verloren; es ist dem Krieger, der ihm zum Ruhme gereichte, eine letzte Ehre schuldig. Ich habe die Ehre, Ihnen Gutachten das beiliegende Decret zu unterbreiten, welches, wie Sie beabsichtigten, dem Marschall die Ehre bewilligt, in den Invaliden beigesetzt zu werden. A. de Saint Arnaud, Kriegsminister. Diesem Berichte folgt das entsprechende Decret.

Der „Moniteur“ stattet in folgenden Ausdrücken Bericht von der erfolgten Hinrichtung zweier December-Insurgenten ab: „Zwei Individuen, Namens Girasse und Guisnier, die bei den Ereignissen der Insurrection von Clamecy eine wahrhaft grausame Wildheit gezeigt, haben am 30. Juli in dieser Stadt die Strafe für ihre Verbrechen erhalten. Der erste dieser Männer, Girasse, hat einen 78jährigen Greis, H. Bonneau, ermordet, der die Waffen, die er in seinem Hause hatte, nicht herausgeben wollte. Der zweite, Guisnier, näherte sich nach dem Angriff auf die Gensd'armes-Caserne dem unglücklichen Gensd'armen Bidan, der mehrere Flintenschüsse erhalten, und durchbohrte ihm den Kopf mit Lanzenstichen, indem er, so oft das Blut aus den Wunden herausströmte, ausrief: „Ei, er ist noch nicht tot!“ Dieser Gensd'arm, mit Wunden bedeckt, gab bald seinen Geist auf. Girasse und Guisnier, vom Kriegsgericht zum Tode verurtheilt, hatten zwei Mal Appell eingelegt. Das Urtheil wurde aber beide Male bestätigt. Es blieb aber nichts übrig, als zu untersuchen, ob das von dem Kriegsgericht erlassene Urtheil auf dem Gnadenwege modifiziert werden könnte. Die Documente dieser beiden Prozesse waren der Gegenstand einer ernsthaften Prüfung; man mußte jedoch Verzicht leisten auf jeden milden Gedanken, da die beiden Verurtheilten Handlungen der empörendsten Barbarei begangen hatten. Die wenigen Leute, die der Hinrichtung beiwohnten, verhielten sich ruhig; alles ging in der größten Ordnung vor sich.“

Der „Patrie“ zu Folge sind die bisher dem Gouvernement bekannt gewordenen Resultate der Departementwahlen günstig ausgefallen. Sie legt besonders Nachdruck darauf, daß General Roquet in der obren Garonne fast einstimmig, und General Magellan im Niederrhein-Departement mit großer Majorität gewählt worden ist. Minister Bineau ist in Maine und Loire gewählt. Daß an manchen Orten Wähler in nicht vollgültiger Zahl sich eingesunden, erklärt die „Patrie“ mit der Abhaltung der Ernteschäfte.

Das in Angouleme erscheinende Journal „le Charentais“ veröffentlicht ein Formular der Petitionen um Herstellung des Kaiserthums. Dem zufolge sind diese Gesuche an den Senat gerichtet, und bezeichnen den Präsidenten als „Napoleon III.“

**Paris**, 3. August. Die außerordentliche Lautigkeit, welche sich bei den Departementwahlen zeigt, hat selbst die Regierungsorgane nicht ohne Besorgniß gelassen, obwohl die Wahlen dort, wo sie zu Stande kamen, in gouvernementalem Sinne ausfielen. Das „Salut Public“ in Lyon beklagt geradezu dieses Ergebniß. Die „Union“ sagt hierüber: wenn man die Journale anblickt, welche seit zwei Tagen aus allen Gegenden Frankreichs uns zukommen, so ist man frappirt über die große Zahl von Wählern, welche von ihrem diesjährigen Rechte keinen Gebrauch machten. Ungeachtet des Eifers der hauptsächlichen Agenten der Administration, der Circulare, welche die Präfecten erließen, ungeachtet der warmen Aufforderung von Seite eines Theiles der Presse, stieg die Zahl der Wahlethaltungen an vielen Orten so, daß die Wahlen nicht statt finden konnten.

Man weiß, was sich in Rouen, Lille, Douai, Amiens, Havre, Nancy zutrug. Diese negativen Resultate übertreffen nach einer Neuflüssung des „Constitutionell“ alle Voraussicht, und erscheinen ihm kaum erklärlich.

Preußische Blätter lassen sich aus Paris 4. August telegraphisch das Gerücht melden, ein Soldat habe einen Mordversuch auf den Prinz-Präsidenten gemacht, und sei augenblicklich erschossen worden.

### Portugal.

Nach Briefen aus Lissabon hat die Deputirtenkammer dem Decret vom 3. December, die Capitalisation der öffentlichen Fonds betreffend, ihre Genehmigung verweigert. 81 Stimmen waren dagegen, 57 dafür. Dieser Beschluß erregte in der Kammer eine große Aufregung. Die Minister hatten sofort der Königin ihre Entlassung eingereicht. Beim Abgang der Post wußte man noch nicht, ob dieselbe angenommen worden war. Falls es geschehen, glaubte man, daß der Marschall Saldanha und Marquis de Loulé mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt wurden.

### Amerika.

**New-York**, 20. Juli. Der „New-York-Herald“ veröffentlicht unter der Überschrift: „Bruch mit England“ ein ausführliches, zu Washington publiziertes Actenstück aus der Feder des Unterstaatssekretärs, Mr. Webster, hinsichtlich gewisser Streitigkeiten, die sich zwischen den englischen und amerikanischen Fischern an den Küsten der anglo-amerikanischen Besthüningen ergeben haben. Der auf den Fischfang bezügliche anglo-amerikanische Vertrag vom Jahre 1818 schließt die Amerikaner von der Benützung der zum Fischfang geeigneten Stellen aus, in so fern nämlich die Auslegung als maßgebend angenommen wird, welche die englischen Beamten dem Vertrage geben. Ueber diese wird in dem Webster'schen Document Nachstehendes gesagt:

„Die Ansicht der englischen Kronbeamten geht dahin, daß nach dem Wortlaut der Uebereinkunft die Amerikaner von dem Recht zum Fischfang innerhalb einer Entfernung von drei (englischen) Meilen von der britisch-amerikanischen Küste ausgeschlossen sind; diese drei Meilen starke Entfernung muß von den äußersten Vorsprüngen und Landesspitzen der Küste an berechnet werden.“

In dem Webster'schen Actenstück heißt es ferner:

„Die anglo-amerikanischen Colonien sind seit 1841 bemüht, diese Auslegung des Vertrages tatsächlich durchzusetzen.“

Dem Anschein nach will die englische Regierung nun hierauf eingehen; die unmittelbare Wirkung hierauf wird der Verlust bedeutender Fischereien für die amerikanischen Fischer, und eine gänzliche Stockung des ausgedehnten Geschäftsverkehrs Neu-Englands sein; eben so werden sich Collisionen der unangenehmsten Art ergeben, welche zur Vernichtung von Menschenleben (destruction of human life) führen, die Regierung in sehr ernsthafte Fragen verwickeln und den Frieden beider Nationen bedrohen können.“

Ohne zuzustehen, daß die angeführte Auslegung der Convention mit den Absichten der contrahierenden Parteien übereinstimme, wird sie nichts desto weniger zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die in den amerikanischen Fischereien interessirten Parteien vom gegenwärtigen Stand der Dinge unterrichtet und auf ihrer Hut sein mögen. Die ganze Gelegenheit wird die unmittelbare Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen.“

Daniel Webster,  
Staatssecretär.“

In demselben Actenstücke wird außerdem noch eine Circularnote des englischen Colonialministers, Sir J. Packington, an die Gouverneure der anglo-amerikanischen Colonien ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt. In dieser heißt es, daß den bisher unbeachtet gebliebenen Klagen der Colonien Genugthuung werden und demnach englische Kriegsschiffe nach Amerika abgehen sollen. Bezuglich der Thätigkeit dieser Kriegsschiffe bemerkt nun das Webster'sche Document, daß bereits ein amerikanisches Fischerszeug von einem englischen Kutter genommen worden sei, daß die anglo-amerikanischen Colonien ebenfalls bewaffnete Fahrzeuge gegen die amerikanischen Fischer rüsten und daß endlich, was Mr. Webster besonders auffallend findet, einem Kreuzer, den die Colonie Neufouland ausrustete, die Erlaubniß versagt wurde, den Übergriffen französischer Fischerschiffen durch Kaperung derselben Einhalt zu thun, während ein ähnliches Unternehmen gegen Amerikaner nie verwehrt wurde.“

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer - Cours Bericht			
der Staatspapiere vom 9. August 1852.			
Staatschuldverschreibungen zu 5	v. Et. (in G. M.)	97 5/16	
detto	" 4 1/2 "	87 9/16	
detto	" 4 "	79 1/8	
detto	" 3 "	59	
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 500 fl. 229 1/2 für 100 fl.			
detto detto	1839, " 250 "	139 3/4 für 100 fl.	
Neues Anlehen Littera A.		97 7/16	
detto Littera B.		112 1/4	
Action der Kaiser Ferdinands - Nordbahn			
zu 1000 fl. G. M.	2375	fl. in G. M.	
Action der Oedenburg - Mr. - Neußäder			
Eisenbahn zu 200 fl. G. M.	131 1/2 fl. in G. M.		
Action der österr. Donau - Dampfschiffahrt			
zu 500 fl. G. M.	764	fl. in G. M.	
Action des österr. Lloyd in Triest			
zu 500 fl. G. M.	707 1/2 fl. in G. M.		

## Wechsel - Cours vom 9. August 1852.

Amsterdam, für 100 Thaler Currant, Rthl. 165 G.	Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Gur., Guld. 118 7/8	Ufo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.) 117 3/4 Pf. furze Sicht.	
eins - Währ. im 24 1/2 fl. Aus., Guld.) 118 1/4	3 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld. 141 Pf.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl. 176 1/2 Pf.	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld. 117 1/2 G.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterlina, Gulden	2 Monat
{ 11 - 9 11 - 51	3 Monat.
Mailand, für 300 Österreich. Lire, Guld. 118 3/4	2 Monat.
Marzella, für 300 Franken. Guld. 141 Pf.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken. Guld. 141 Pf.	2 Monat.
Constantinopel, für 1 Gulden para 388	31 L. Sicht.
Gold- und Silber-Course vom 7. August 1852.	
Brief. Geld.	
Kais. Münz - Ducaten Agio	— 25 7/8
detto Rand - dto	— 25 3/8
Gold al marco	— 24 1/4
Napoleonsb'or's	— 9.31
Souverainb'or's	— 16.32
Aus. Imperial	— 9.46
Friedrichs'b'or's	— 9.52
Engl. Sovereigns	— 11.53
Silberagio	— 18 7/8

B. 969. (7)

3. 1078. (1)

## Realität - Verkauf aus freier Hand.

Diese Realität liegt fest an der Bezirks - Straße zwischen Oberlaibach und der Stadt Idria, wie auch nur eine Stunde von der Triester Eisenbahnstrecke entfernt, daher besonders zweckmäßig wegen der Nähe der Stadt Triest zum Holzhandel und anderen Speculationen; besteht ferner aus einem Stocke hohen Hause, mehreren Wirtschaftsgebäuden, einem geschlossenen Hofe, einem Gemüse- und Obstgarten, fünf dazu gehörigen Bauernhütten, 14 Joch 1239 □ Kläster Leckern, 44 Joch 379 □ Kläster Wiesen, 60 Joch 1197 □ Kläster Hütweiden, 36 Joch 383 □ Kläster Hochwald und 725 □ Kläster Bau - Krea. — Darauf Reflectirende wollen sich in frankirten Briefen, unter der Chiffre: P. T., poste restante Laibach um die näheren Kaufbedingnisse anfragen.

## Getreid - Durchschnitts - Preise

in Laibach am 7. August 1852.

Ein Wiener Mezen	Marktpreise		Magazins - Preise	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	4	40 2/4	5	12
Kukuruz	—	—	3	24
Halbfrucht	—	—	4	12
Korn	3	51	—	—
Gerste	2	30	2	40
Hirse	—	—	—	—
Heiden	—	—	3	—
Haser	1	54	2	12

3. 1072. (2)

Nr. 4031

## Gedict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senoschetsch wird bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Unsuchen

des Hrn. Johann Podboj von Gorejne, gegen Hrn. Johann Kontel von St. Michel, wegen aus dem Vergleiche von 8. Jänner 1847, B. 15, schuldigen 76 fl. 30 kr. M. M. c. s. e., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 131 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen SchätzungsWerthe von 2555 fl. 40 kr. M. M. gewilligt, und zur Bornahme derselben in loco St. Michel die drei Feilbietungstagsfazungen auf den 30. August, auf den 30. September und auf den 30. October 1852, jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 30. October 1852 angedeuteten Feilbietung, bei allenfalls nicht erzieltem oder überbotenem SchätzungsWerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Bicitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der GrundbucheXtract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsständen eingeschen werden.

K. k. Bezirksgericht Senoschetsch am 14. Juli 1852.

## Kundmachung.

Die von Er. k. k. apost. Majestät allernädigst bewilligte große Geld - Lotterie zur Gründung eines

## Militär - Hospitals zu Carlsbad

bietet den Theilnehmern

in 44,364 Treffern 4 Gewinn - Dotationen in Conv. Münze von  
Gulden 18560, 70350, 118250, 83440 mit einer

Hauptgewinnsumme pr. Gulden 290,600 in Conventions - Münze dar.

Daraus sind folgende Treffer in Conventions - Münze gebildet:

Gulden 60,000, 12,000, 8000, 6000, 5000, 4000, 3000, 2000,  
2000, 1800, 1500, 1200, 1000, 1000, 1000 re. re. Diese enthalten:

600	Stück	fürstl.	Windischgrätz Lose	oder fl. 12000 in G. Münze,
400	"	gräfl.	Waldstein Lose	" " 8000 detto
300	"	fürstl.	Windischgrätz Lose	" " 6000 detto
1000	"	kaiserl.	Münz - Ducaten in Gold	" " 5000 detto
200	"	gräfl.	Waldstein Lose	" " 4000 detto
100	"	gräfl.	Waldstein Lose	" " 2000 detto
100	"	fürstl.	Windischgrätz Lose	" " 2000 detto
500	"	österr.	Silberthaler	" " 1000 detto

Der geringste gezogene Treffer eines Gold - Prämienloses beträgt 15 fl. Conv. Münze.

## Der Besitz von 4 Losen gewährt 2 sichere Gewinne.

Die ausgezeichnete Eintheilung der Gesamtgewinne dieser Lotterie ist im Spielplane ersichtlich, und wird gewiß Jedermann als höchst einladend zur Theilnahme erscheinen.

Die Ziehungen dieser Lotterie (als einzig in diesem Jahre bestehende) erfolgen am 16. und 18. December d. J.

Wien am 18. Juli 1852.

D. Zinner & Comp.

In Laibach sind Lose zu haben, bei Seeger & Grill, „zum Chinesen.“